

1.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan für das Teilgebiet X "Gewerbegebiet Neuhaus" ist seit dem 16.9.86 rechtskräftig und gilt als Gewerbegebiet (GE) in offener Bauweise nach § 8 der BauNVO.

Das Gewerbegebiet wird zum großen Teil durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stichstraße erschlossen, welche am Ende in eine Wendeschleife mündet. Wendeanlagen sind grundsätzlich erforderlich, da bei einem Verzicht Kraftfahrer gezwungen werden (insbesondere Nutzfahrzeuge), die Stichstraße rückwärts zu befahren.

Die Wendeschleife soll nun in der ursprünglich geplanten Größe nicht gebaut werden, da sie zum einem fast 1.500 qm Fläche beanspruchen würde, und zum anderen die Parzellen 9 und 10 stark beschneiden würde.

Es muß daher eine kleiner konzipierte Wendeanlage geplant werden, ohne daß von der Funktionsfähigkeit Abstriche gemacht werden. Unter Zugrundelegung der "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)", ist eine Wendeschleife für Lastzüge vollkommen ausreichend, deren äußerer Wendekreisradius 12 m beträgt; die verschiedenen technischen Details und Abmessungen beinhaltet der Wendeanlagentyp 7.

Durch die Änderung sind keine bodenordnenden Maßnahmen veranlaßt.

Windischeschenbach, April 1989
Stadtverwaltung


Döllinger, 1. Bürgermeister